

Sozialversicherungsgerichtshof. Entscheid vom 9. November 2000. In der Beschwerdesache (5S 99 65) **C.**, vertreten durch Fürsprecher ..., Beschwerdeführerin, gegen die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Beschwerdegegnerin, betreffend **Kantonale Familienzulagen** (Einsprache-Entscheid vom 7. Januar 1999)

hat sich ergeben:

Am 22. April 1997 bzw. 8. Januar 1998 hat C., ledig, wohnhaft in M., Mutter zweier Kinder, geboren in den Jahren 1992 und 1994, bei der kantonalen Ausgleichskasse ein Gesuch um Ausrichtung von Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen eingereicht. Aus dem Meldeschein vom 8. Januar 1998 ging betreffend ihr Einkommen hervor, dass sie einer teilzeitlichen Tätigkeit als Lohnbezügerin in der Druckerei M., in M., nachging und dadurch monatlich ca. 500 Franken verdiente.

Mit Verfügung vom 7. August 1998 hat die Ausgleichskasse das Gesuch um Ausrichtung von Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen abgewiesen. In ihrer Begründung hielt sie fest, dass C. als Lohnbezügerin die Kinderzulagen über ihren Arbeitgeber geltend machen könne. Am 31. August 1998 reichte C. bei der Ausgleichskasse Einsprache ein. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Gewährung von vollen Kinderzulagen für ihre beiden Kinder rückwirkend ab 1. Mai 1997. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen werde ersichtlich, dass sie in finanziell bescheidenen Verhältnissen lebe und es ihr mit zwei Kindern vorläufig nicht möglich sei, mehr als ca. 20% zu arbeiten, da sie seit Mai 1997 alleinerziehend sei. Von ihrem Arbeitgeber könne sie nicht die vollen Kinderzulagen erhalten.

Mit Einsprache-Entscheid vom 7. Januar 1999 hat die Ausgleichskasse die Einsprache abgewiesen. Sie hielt fest, dass C. eine Teilzeitbeschäftigung als Lohnbezügerin ausübe und der Unterhalt ihrer Kinder durch die monatlichen Alimentenzahlungen des Vaters im Betrag von 1400 Franken gewährleistet sei. Demzufolge könnten keine Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen ausgerichtet werden. Am 1. Februar 1999 reichte C. gegen den Einsprache-Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg ein. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einsprache-Entscheids sowie die Gewährung von vollen Kinderzulagen für ihre beiden Kinder, da vorliegend die Voraussetzungen des Anspruchs auf vollständige Kinderzulagen an nichterwerbstätige Personen erfüllt seien. Sie brachte insbesondere vor, dass ihr Gesamteinkommen deutlich unter der Grenze von 40'000 Franken liege, welches gemäss Art. 14 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Familienzulagen (ARFZG; SGF 836.11) i.V.m. Art. 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) betreffend

die Gewährung von Kinderzulagen an nichterwerbstätige Personen massgebend sei.

Der Sozialversicherungsgerichtshof zieht in Erwägung:

2. a) Das Gesetz vom 26. September 1999 über die Familienzulagen (FZG; SGF 836.1) regelt die Gewährung von Leistungen in Form von Familienzulagen an entlohnte Personen einerseits und an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen andererseits (Art. 1 FZG).

b) Die Kinder- und Ausbildungszulagen an die entlohnten Personen werden voll oder teilweise ausgerichtet, unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Anspruchsberechtigten. Das Ausführungsreglement legt die Berechnungsweise der Teilzulagen fest (Art 20 Abs. 1 FZG). Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden jedoch voll ausgerichtet, wenn die entlohnte Person eine Mindestarbeitszeit erreicht oder wenn sie allein für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt und deshalb nur eine Teilzeitarbeit ausüben kann (Art. 20 Abs. 2 FZG). Als volle Beschäftigung gelten 20 effektive Arbeitstage oder 160 Arbeitsstunden im Monat. Arbeitet jedoch eine entlohnte Person im Monat mindestens 15 effektive Tage oder 120 Stunden, so wird die volle Kinder- oder Ausbildungszulage ausgerichtet (Art. 12 Abs. 1 ARFZG). Liegt der Beschäftigungsgrad einer entlohnten Person unter dieser Grenze, so wird die Kinder- oder Ausbildungszulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt (Art. 12 Abs. 2 1. Satz ARFZG). Um eine ganze Kinder- oder Ausbildungszulage beziehen zu können, muss die entlohnte Person, die allein für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, zumindest eine Erwerbstätigkeit von 25% ausüben (Art. 12 Abs. 4 ARFZG).

c) Anspruch auf Familienzulagen haben alle nichterwerbstätigen Personen, die seit mindestens 6 Monaten im Kanton wohnen und deren massgebendes Einkommen und Vermögen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreichen und sofern sie keine Kinderrenten der AHV/IV oder gleichartige Leistungen nach anderen Gesetzen beziehen (Art. 22 Abs. 1 FZG). Als in bescheidenen Verhältnissen lebend gelten nichterwerbstätige Personen, deren Gesamteinkommen die im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vorgesehene Grenze für den Anspruch der Kleinbauern auf eine ganze Zulage nicht erreicht und deren Nettovermögen weniger als 150'000 Franken beträgt. Unter Gesamteinkommen ist die Gesamtheit der Einkünfte der Eltern und des Kinds zu verstehen, unabhängig davon, ob sie nun aus einer Tätigkeit, vom Ertrag des beweglichen und unbeweglichen Vermögens oder aus irgendeiner anderen Einkommensquelle stammen. Nicht zum massgebenden Einkommen gehören die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die offensichtlich Fürsorgecharakter aufweisenden Leistungen von Personen oder öffentlichen oder privaten Institutionen sowie Studienstipendien und andere finanzielle Ausbildungshilfen. Vom Einkom-

men werden die notwendigen Gestehungskosten, die Schuldzinsen sowie die Gebäudeunterhaltskosten abgezogen (Art. 14 Abs. 1 bis 4 ARFZG). Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG beträgt die Einkommensgrenze der Kleinbauern für den Anspruch auf Familienzulagen 30'000 Franken pro Jahr. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 5000 Franken je Kind.

3. a) Es stellt sich in vorliegendem Fall die Frage, ob C. Anspruch auf vollständige Familienzulagen als nichterwerbstätige Person in bescheidenen Verhältnissen hat.

b) Als Arbeitgeber, entlohnte Person oder nichterwerbstätige Person gilt in der Regel, wer nach den Bundesvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als solche betrachtet wird (Art. 2 Abs. 2 FZG). Nach der AHV-Gesetzgebung gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Aus dieser Generalklausel ergibt sich, dass unter massgebendem Lohn ein unter bestimmten Bedingungen erzielter wirtschaftlicher Wert zu verstehen ist. So gehören dazu begrifflich alle Bezüge des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen (vgl. H. KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Bern 1996, Rz 4.8 mit Hinweisen auf Rechtsprechung). Aufgrund dieser bundesrechtlichen Begriffsdefinition sind die von C. bezogenen Entgelte als massgebender Lohn zu qualifizieren. Im Übrigen ist das Statut von C. für ihre Teilzeittätigkeit bei der Druckerei M. als unselbstständig erwerbende, entlohnte Arbeitnehmerin unbestritten. Der Sozialversicherungsgerichtshof stellt somit fest, dass C. als entlohnte Person zu qualifizieren ist und sie demnach ihre Ansprüche auf Familienzulagen gestützt auf diese Qualifikation geltend zu machen hat.

c) Auch wenn in vorliegendem Fall C. lediglich eine Teilzeittätigkeit ausübt, ist sie unbestrittenermassen Arbeitnehmerin bzw. entlohnte Person und hat somit Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 21 FZG. Die Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen sind mitunter an die Bedingung der Nichterwerbstätigkeit geknüpft, die in vorliegendem Fall offensichtlich nicht erfüllt ist. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzessystematik ändert daran nichts, dass das Gesamteinkommen der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 22 FZG und Art. 14 ARFZG i.V.m. Art. 5 FLG deutlich unter der Grenze von 40'000 Franken liegt, das grundsätzlich einen Anspruch auf Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen begründen würde. Der kantonale Gesetzgeber hat unzweifelhaft zwei Kategorien von Anspruchsberechtigten geschaffen (entlohnte Personen und nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen) und war sich der Problematik betreffend die teilzeitarbeitenden entlohnten Personen bewusst. So hat er einerseits Teilzulagen unter Berücksichtigung der

Arbeitszeit der Anspruchsberechtigten im Gesetz verankert (vgl. Art. 20 Abs. 1 FZG) und andererseits auch die Ausrichtung von vollständigen Familienzulagen vorgesehen, wenn die entlohnte Person eine Mindestarbeitszeit erreicht oder wenn sie allein für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt und deshalb nur eine Teilzeitarbeit ausüben kann (vgl. Art. 20 Abs. 2 FZG). In dieser Hinsicht ist die getroffene gesetzliche Regelung nicht willkürlich, auch wenn in vorliegendem Fall C. als alleinerziehende teilzeitarbeitende Person, welche zu ca. 20% erwerbstätig ist, beim Bezug von Kinderzulagen gegenüber einer vollkommen nichterwerbstätigen Person benachteiligt ist.

d) (...)

4. Da der Arbeitgeber von C. gemäss Schreiben vom 2. September 1998, bei der Ausgleichskasse Y., in B., angeschlossen ist, ist der Anspruch von C. auf Familienzulagen als entlohnte Person bei dieser Kasse geltend zu machen (vgl. Art. 9 FZG i.V.m. Art. 4 ARFZG). Demnach hat die Vorinstanz rechtmässig den Einsprache-Entscheid lediglich auf die Frage der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin als nichterwerbstätige Person beschränkt und die Fragen betreffend den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Familienzulagen als entlohnte Person sowie die kumulative oder mehrseitige Anspruchsmöglichkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 FZG und Art. 3 ARFZG grundsätzlich offen gelassen.

5. Den Erwägungen folgend ist die Beschwerde abzuweisen.

LAFC.20;LAFC.21;LAFC.22;RAFC.12;RAFC.14